

Neufassung der

S a t z u n g

Gesangverein Liederkranz 1867 Markelfingen e.V.

am 24. März 2011

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde im Jahr 1867 gegründet und führt den Namen: Gesangverein Liederkranz 1867 Markelfingen e.V.

Der Sitz des Vereins ist in Radolfzell – Ortsteil Markelfingen. Beim Amtsgericht Radolfzell ist er unter der Vereinsregister-Nummer 137 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Bodensee-Hegau-Chorverband e.V., im Badischen Chorverband e.V. und im Deutschen Chorverband e.V..

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Sinn und Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs durch regelmäßige Proben für Konzerte und andere öffentliche, musikalische Veranstaltungen.

Der Verein betrachtet die Förderung des Kinderchores und des Sänger-Nachwuchses als gewichtige Aufgabe zur Verbreitung des Chorgesangs.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung und Pflege des Chorgesangs.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

aktive Sängerinnen und Sänger im Gemischten Chor, im Kinderchor und im Projektchor,
fördernde Mitglieder
Ehrenmitglieder, Ehrensängerinnen und -sänger.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 14. Lebensjahr werden.

Aktives Mitglied im Kinderchor kann jede natürliche Person ab dem 5. Lebensjahr werden.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen.

Ehrenmitglieder/Ehrensängerinnen und -sänger sind Personen, die aufgrund der Ehrungsordnung dazu ernannt werden. Zum(r) Ehrensänger(in) wird man ernannt nach 30-jähriger aktiver Zugehörigkeit und Vollendung des 65. Lebensjahres. Zum Ehrenmitglied wird man ernannt mit 40 Beitragsjahren, oder wenn man sich um das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt jeweils durch Vorstandsbeschluß.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Erhalt eines schriftlichen Antrages.

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbestimmungen.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

Die aktiv singenden Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Gesangvereins innerhalb und außerhalb des Vereinsgeschehens zu vertreten und seine Ziele und Aufgaben zu unterstützen.

Jedes beitragspflichtige Mitglied ist verpflichtet, den in der Hauptversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für durch die Hauptversammlung beschlossenen besonderen Umlagen. Die Zahlungsweise bestimmt die Hauptversammlung.

Etwaige Gewinne und außerordentliche Zuwendungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand 3 Monate vorher schriftlich zu melden. Dies trifft nicht zu, wenn unvorhergesehene, unabwendbare Ereignisse die Nichteinhaltung der Frist rechtfertigen.

Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurück erstattet.

§ 6

Kinderchor

Dem Gesangverein Liederkranz angegliedert ist der Kinderchor „Markelfinger Goldkehlen“.

Die singenden Kinder und Jugendlichen bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

Der Jahresbeitrag für die Kinder und minderjährigen Chormitglieder, der vom Vorstand festgesetzt wird, ist vom gesetzlichen Vertreter zu entrichten.

Die gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen wählen aus ihren Reihen eine(n) Jugendvertreter(in) und eine(n) stellvertretende(n) Jugendvertreter(in). Der/Die Jugendvertreter(in) oder sein(e) Stellvertreter(in) werden bei Vorstandsbesprechungen über Themen, die den Kinderchor betreffen hinzugezogen und hat an der Hauptversammlung das Stimmrecht.

§ 7

Vorstand

Für die Leitung und Ausführung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Hauptversammlung als beschlußfähiges Organ einen Vorstand für zwei Jahre.

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem Schriftführer

dem Kassenwart

dem Kulturausschuß-Vorsitzenden

und 4 Beisitzern aus folgenden Verantwortungsbereichen:

dem Notenwart

dem Pressereferenten

dem gewählten Vertreter eines Projektchores

dem gewählten Vertreter vom Kinderchor.

Über die laufenden Angelegenheiten des Vereins beschließen der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und der Kulturausschußvorsitzende in Einvernehmen mit den Beiräten, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und für die Verpflichtung der Chorleiter.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

Der Kulturausschuß-Vorsitzende zeichnet verantwortlich für die organisatorische Durchführung von Veranstaltungen des Vereins. Außer ihm gehören dem Kulturausschuß maximal 4 von ihm genannte Mitglieder an.

Der Gesangverein Liederkranz Markelfingen kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach § 3 Nr. 26 a EStG für Vereinsämter bezahlen. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

§ 8

Chorleiter/in

Der/die Chorleiter(in) ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich und kann in seiner Funktion zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

Dies gilt besonders für die Erstellung sämtlicher Programme und öffentlicher Auftritte.

Die Vergütung der Chorleiter erfolgt nach freier Vereinbarung mit dem Vorstand.

§ 9

Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet grundsätzlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Mitglieder müssen binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder in Form von Pressemitteilungen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muß auf Verlangen des 1. Vorsitzenden, des Vorstandes oder ein Drittel aller Mitglieder durchgeführt werden.

Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden mindestens 1 Woche vor Abhaltung der Versammlung einzureichen.

Der Hauptversammlung obliegt:

die Genehmigung über das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung

die Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern

die Wahl des Kulturausschußvorsitzenden

die Abgabe von Berichten des Vorstandes, des Chorleiters, des Kassenwartes und der Kassenprüfer

die Entlastung des Vorstandes

die Beschlußfassung über die Satzung und deren Änderung

die Festsetzung der Mitgliederbeiträge

die Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Stimmberechtigt sind in der Hauptversammlung

die Mitglieder des Vorstandes

die aktiven Mitglieder

die fördernden Mitglieder

die Ehrenmitglieder

und der Jugendvertreter vom Kinderchor

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Bei der Beschlußfassung in einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsführer und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung beschließt unter Bindung an die Bestimmungen über die Verwendung des gesamten Eigentums mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2, Abs. 2 und 3 dieser Satzung genannten Zwecke.

§ 11

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung beinhaltet
Aufgabenverteilung
Ehrungsordnung
Richtlinien für Geburtstage, Hochzeiten, Beerdigungen
Dirigentenordnung
Festlegung der Mitgliedsbeiträge
Sonstige besondere Bestimmungen

Über die Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Diese vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 24. März 2011 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.
Vorhergehende Satzungen sind ungültig.

Markelfingen, den 24. März 2011